

Arbeitsgemeinschaft Chemo- und Biosensoren

Arbeitsrichtlinien

Die Arbeitsgemeinschaft "Chemosensoren" ist ein juristisch nicht selbständiger Zusammenschluß von Einzelpersonen und Firmen, die an dem Gebiet der chemischen Sensoren und den verwandten Gebieten interessiert sind. Die Arbeitsgemeinschaft wird sowohl von der GDCh, vertreten durch die Fachgruppe "Analytische Chemie", als auch durch die Deutsche Bunsen-Gesellschaft für Physikalische Chemie getragen. Für die speziellen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gelten folgende Arbeitsrichtlinien:

1. Die Arbeitsgemeinschaft sieht ihre Hauptaufgabe in der Kooperation aller an dem Fachgebiet Interessierten und in der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Zusammenkünften auf dem speziellen Arbeitsgebiet. Für die inhaltliche Position der Arbeitsgemeinschaft gilt ein gesondertes Positionspapier.
2. Die Arbeitsgemeinschaft wird als Arbeitskreis der GDCh-Fachgruppe "Analytische Chemie" in der EDV der Gesellschaft Deutscher Chemiker geführt.
3. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können werden:
 - 3.1 Mitglieder, die bereits ordentliches Mitglied der GDCh-Fachgruppe "Analytische Chemie" oder der Deutschen Bunsen-Gesellschaft sind oder ihren Beitritt zu der genannten Fachgruppe oder der Deutschen Bunsen-Gesellschaft erklären.
 - 3.2 Assoziierte Mitglieder der GDCh: Als assoziiertes Mitglied der GDCh können solche Personen des In- und Auslandes werden, die - ohne selbst Chemiker oder Lebensmittelchemiker zu sein - nur an der Mitarbeit in der Fachgruppe interessiert sind. Sie erhalten alle Leistungen der Fachgruppe, nicht jedoch alle Leistungen der GDCh. Ihr Wahlrecht ist auf das aktive Wahlrecht in der Fachgruppe beschränkt.

4. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Amtszeit dieses Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.
5. Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Chemosensoren sollte möglichst alle zwei Jahre einberufen werden. Sie wird vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine solche wünschen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker oder vom Vorstand der Deutschen Bunsen-Gesellschaft für Physikalische Chemie gewünscht wird. Die Arbeitsgemeinschaft kann nach Auflösung auch durch eine der beiden Trägergesellschaften weitergeführt werden.

Die Auflösung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung muß mit mindestens $2/3$ Stimmenmehrheit aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ist bei der Beschlußfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, muß die Beschlußfassung durch schriftliche Umfrage bei allen Mitgliedern herbeigeführt werden. Dann ist eine $2/3$ Stimmenmehrheit aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft notwendig.

7. Die vorliegenden Richtlinien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes der GDCh-Fachgruppe "Analytische Chemie" und des Vorstandes der Deutschen Bunsen-Gesellschaft für Physikalische Chemie.

Frankfurt am Main, August 1993